

An alle Studierenden der
Staatlichen Hochschule für
Gestaltung Karlsruhe

Karlsruhe, 02.02.2016 **Gesetzliche Unfallversicherung /
Sicherheitstechnische Unterweisung / Arbeitsschutzunterweisung für
Studierende**

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Studierenden,

mit diesem Dauerbescheid ergeht bis auf Weiteres folgende Regelung:

1. Alle regulär eingeschriebenen Studierenden (einschließlich der eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden) sind verpflichtet, im Frühjahr 2016, ab Februar 2016 an einer sicherheitstechnischen Unterweisung / Arbeitsschutzunterweisung teilzunehmen.
2. Für alle zukünftigen Studierenden gilt Ziffer 1 mit der Maßgabe, dass die Unterweisung im ersten Studiensemester erfolgen muss.
3. Bei Nichtteilnahme an der Unterweisung gem. Ziffer 1 kann die weitere Immatrikulation nicht aufrechterhalten werden.

Begründung:

Nach § 2 Absatz 1 Ziffer 8 SGB VII (Siebtes Buch Sozialgesetzbuch) sind Studierende während der Aus- und Fortbildung an Hochschulen in der gesetzlichen Unfallversicherung kraft Gesetzes versichert.

Der zuständige Unfallversicherungsträger - die Unfallkasse Baden-Württemberg (UKBW) - hat eine weitreichende Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ DGUV Vorschrift 1 (in der Fassung vom November 2013, mit Inkrafttreten am 1. Januar 2015) erlassen. Danach muss

Telefon +49 (0)721 8203 2297
Fax +49 (0)721 8203 2293
E-Mail rektorat@hfg-karlsruhe.de
Lorenzstraße 15, 76135 Karlsruhe
www.hfg-karlsruhe.de

eine Unterweisung aller Studierenden über Sicherheit und Gesundheits-/Arbeitsschutz im Hochschulbereich, insbesondere über die mit dem Studium und der Arbeit verbundenen Gefährdungen und die entsprechenden Maßnahmen zu ihrer Verhütung erfolgen (vgl. § 4 DGUV Vorschrift 1). Weitere Anforderungen ergeben sich u. a. aus dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG, vgl. §§ 1 bis 5 sowie § 12) und aus der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV, vgl. darin § 2 Abs. 4, §§ 9, 12).

Die vorstehenden Ausführungen gelten für alle (mit Studierendenausweis) eingeschriebenen Studierenden, d. h. auch für die eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden sowie für die Nebenhörer/-innen und Austauschstudierenden.

Studierende, die ohne wichtigen Grund an der Unterweisung zur Unfallverhütung nicht teilnehmen und insoweit gegen o. a. öffentlich-rechtliche Vorschrift verstoßen, können von Amts wegen exmatrikuliert werden (siehe § 62 Abs. 3 Ziffer 1 i. V. m. § 60 Abs. 2 Ziffer 9 Landeshochschulgesetz LHG BW).

Die Termine der sicherheitstechnischen Unterweisung werden je Semester gesondert angekündigt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Professor Dr. Siegfried Zielinski
Rektor

gez.
Kathrin Schwalb
Kanzlerin

gez.
Professor Volker Albus
Prorektor für Studium und Lehre

gez.
Professorin Heike Schuppelius
Prorektorin für Kooperationen
und künstlerische Entwicklung